

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in der Marktgemeinde Siegenburg für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Art. 69 Gemeindeordnung darf der Markt die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Der Marktgemeinderat des Marktes Siegenburg hat in der Sitzung vom 08.09.2022 in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf 380 v.H. festgesetzt.

Da gegenüber dem Kalenderjahr 2022 keine Änderung eingetreten ist, wird auf die allgemeine Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 965; zuletzt geändert am 19.12.2008, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2794) die Grundsteuer für das Jahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung fällig. Auf die Spalte „Hinweis für Folgejahre“ im zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid wird hierbei verwiesen.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei dem

Markt Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014

Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Siegenburg, 21.12.2022
Markt Siegenburg

Dr. Bergermeier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Anschlag an die Amtstafeln in Siegenburg
und in den Ortsteilen

Aushang am: 21.12.2022
Abnahme am: 01.03.2023
Verkündbuch-Nr.:189/2022